



## ORDNUNG

FÜR DAS

## INSTITUT FÜR GEOGRAPHIE

IM FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der 213. Sitzung des Fachbereichsrates  
des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 23.05.2007  
genehmigt in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 1019

**INHALT:**

---

Präambel .....	3
§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2 Ausstattung; Mitglieder .....	3
§ 3 Organe des Instituts .....	3
§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen .....	3
§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen .....	4
§ 6 Geschäftsführende Leitung.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	5
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	5
§ 9 In-Kraft-Treten.....	6

## Präambel

Das Institut für Geographie (IfG) trägt, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommission zur Weiterentwicklung der geographischen Forschung bei und ist für die Sicherstellung eines breiten, qualitativ hochwertigen Lehrangebots im Fach Geographie an der Universität Osnabrück verantwortlich.

### § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das IfG ist ein Institut des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) <sup>1</sup>Das IfG nimmt im Fach Geographie unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. <sup>2</sup>Insbesondere ist das IfG verantwortlich für
  - die Organisation von Lehre und Forschung,
  - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### § 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des IfG und ihre Fortschreibung mit
  - Personal- und Sachmitteln
  - sowie
  - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
 ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im IfG wahrnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem IfG zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die überwiegend im Fach Geographie studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

### § 3 Organe des Instituts

Organe des IfG sind

- der Vorstand,
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

### § 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Geographie.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt nach Maßgabe der Ordnung des IfG insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - <sup>2</sup>Er
  - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des IfG; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem IfG gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des IfG,

- (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreiemestern, zur Erteilung von Lehraufträgen sowie zu Prüfungs- und Studienordnungen, soweit diese das Fach Geographie betreffen,
  - (c) empfiehlt dem Dekanat
    - die Umwidmungen von Stellen  
sowie
    - die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge, wesentliche Änderungen eines Studienganges sowie die Beteiligung an interdisziplinären Studiengängen,
  - (d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
  - (e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
  - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

## § 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen

- (1) Der Vorstand des IfG besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und jeweils einem Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem IfG gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem IfG angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gehören dem IfG nicht mehr als drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe an, sind diese ohne Wahl Mitglieder des Vorstandes. <sup>5</sup>Entsprechendes gilt, wenn weniger als drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe dem IfG angehören.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 01.04. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand des IfG tritt mindestens zweimal im Laufe eines Semesters zusammen. <sup>2</sup>Soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen, sind die Vorstands-Sitzungen institutsöffentlich.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup>Wenn dem Vorstand des IfG weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, bedürfen die Beschlüsse neben der einfachen Mehrheit des Vorstandes auch der einfachen Mehrheit der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes beratende Mitglieder (so genannte kooptierte Mitglieder) aufnehmen. <sup>2</sup>Die Annahme des Vorschlages bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 6 Geschäftsführende Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 2 werden für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung vom Vorstand gewählt. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das IfG und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des IfG ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des IfG kann zu Angelegenheiten des IfG Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

## **§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.